

# Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 19. April 2013

Nr. 2 – 22. Jahrgang – 16. Woche

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1.**

#### **Bekanntmachungen**

- 1.1. Öffentliche Zustellung – Volker Greulich ..... Seite 2

### **2.**

#### **Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 14.03.2013**

- 2.1. 2013 – 0442 Auftragsvergabe Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 2

### **3.**

#### **Beschlüsse des Kreistages – 21.03.2013**

- 3.1. Öffentlicher Teil ..... Seite 2

- 3.1.1. 2013 – 0437

Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung.... Seite 2

- 3.1.2. 2013 – 0439

Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin ..... Seite 3

- 3.1.3. 2013 – 0441

Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam ..... Seite 3

- 3.1.4. 2013 – 0440

Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin ..... Seite 3

- 3.1.5. 2013 – 0438

Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 3

- 3.1.6. Antrag der CDU-Fraktion ..... Seite 3

- 3.1.7. 2013 – 0444

Haushalt 2012 – Über- und außerplanmäßige Auszahlungen ..... Seite 4

- 3.2. Nichtöffentlicher Teil ..... Seite 4

- 3.2.1. 2012 – 0424

Änderung des Vertrages über die Durchführung des Rettungsdienstes ..... Seite 4

### **4.**

#### **Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

- 4.1. Ergänzungssatzung „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 4

- 4.2. Entwurf des Bebauungsplanes Luhme Nr. 3 „Gutshaus Luhme“ der Stadt Rheinsberg  
hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 5

- 4.3. Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung  
für den Neubau der Bundesstraße 96 ..... Seite 6

### **5.**

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**

- 5.1. Jahresabschluss 2011 ..... Seite 7

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 11. Dezember 2012 Nummer 10001.150307, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Volker Werner Greulich**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 05.04.2013*

*Müller*

## 2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 14.03.2013

### 2.1. 2013 – 0442 Auftragsvergabe Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die am 26.02.2013 getroffene Eilentscheidung des Vorsitzenden des Kreistages und des Landrates zur Beauftragung der Firma DHD Heliservice Groß Kreutz, die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mittels Hubschrauber im Landkreis durchzuführen.

## 3. Beschlüsse des Kreistages – 21.03.2013

### 3.1. Öffentlicher Teil

#### 3.1.1. 2013 – 0437 Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die „Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung“.

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 21.03.2013

#### 3.1.2. **2013 – 0439** **Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin**

Der Kreistag wählt Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin:

Waltraud Timm  
OT Sechzehneichen  
16866 Kyritz

Jutta Lucka  
OT Bork  
16866 Kyritz

Anke Wittmoser-Steinfurth  
16818 Werder

Waltraud Lorenz  
16818 Dabergotz

Gunter Hartmann  
OT Babitz  
16909 Wittstock

Dietmar Tripke  
16816 Neuruppin

Dieter Böttcher  
16816 Neuruppin

#### 3.1.3. **2013 – 0441** **Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam**

Der Kreistag beschließt die Personen, die in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Potsdam aufzunehmen sind.

#### 3.1.4. **2013 – 0440** **Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin**

Der Kreistag beschließt die Personen, die in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg aufzunehmen sind.

#### 3.1.5. **2013 – 0438** **Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beruft ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab und wählt eine neues stimmberechtigtes Mitglied.

Abberufung des stimmberechtigten Mitgliedes:

Frau Adelheid Borrmann

Koordinatorin „Netzwerk Gesunde Kinder“  
ESTAruppin e.V.

Wahl des stimmberechtigten Mitgliedes:

Frau Heike Kulick

Projektleiterin FreiRaum Kinder- und Jugendhilfe

#### 3.1.6. **Antrag der CDU-Fraktion**

1. Der Kreistag beschließt die Abberufung des Abg. Herrn Dieter Eipel als Mitglied des Beirates für das Kommunale Jobcenter.
2. Der Kreistag beschließt die Berufung des Abg. Herrn Ulrich Jaap als Mitglied für den Beirat des Kommunalen Jobcenters für die CDU-Fraktion.

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 21.03.2013

#### 3.1.7. 2013 – 0444 Haushalt 2012 – Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis.

#### 3.2. Nichtöffentlicher Teil

##### 3.2.1. 2012 – 0424 Änderung des Vertrages über die Durchführung des Rettungsdienstes

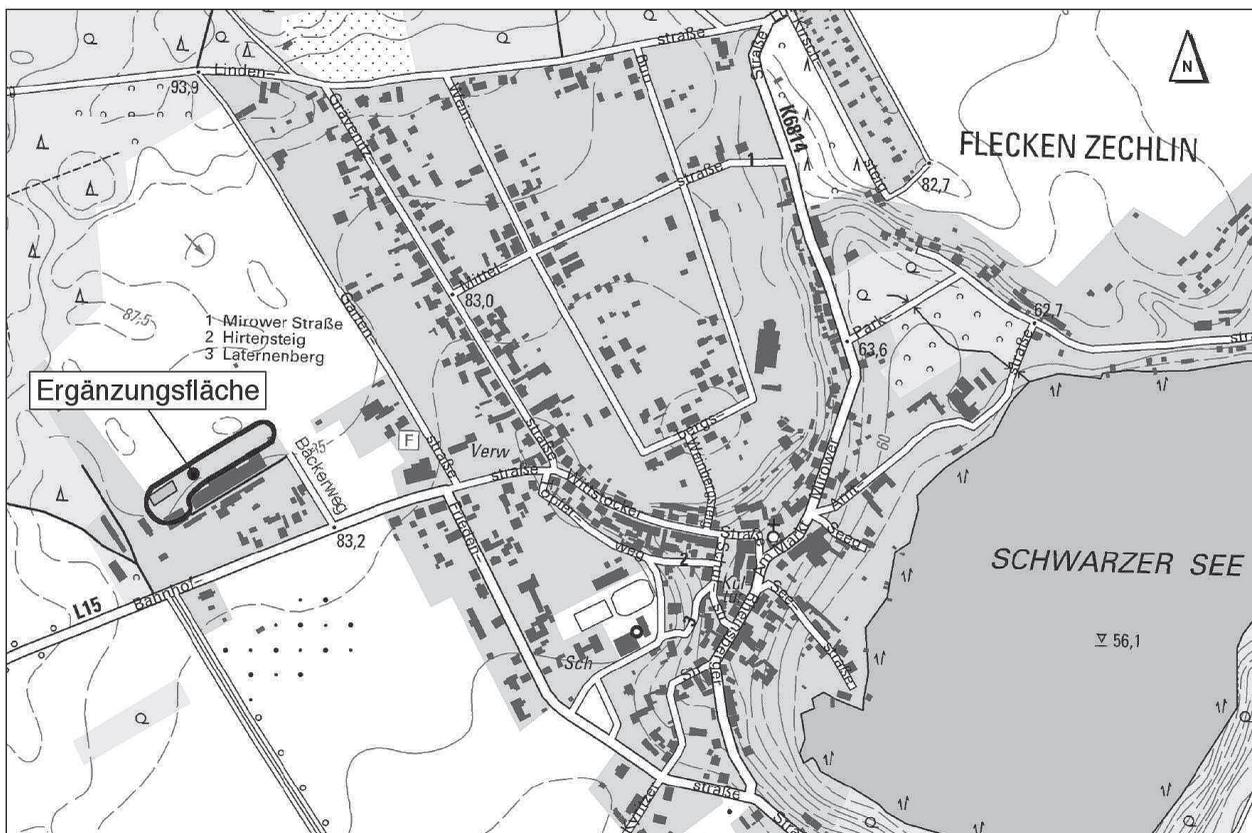
Der Kreistag beschließt den Vertrag über die Durchführung des Rettungsdienstes mit der PRO Klinik Holding GmbH, der ORD Ostprignitz-Ruppiner-Rettungsdienste GmbH und der Ruppiner Kliniken GmbH abzuschließen.

### 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

#### 4.1. Ergänzungssatzung „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 13.02.2013 dem Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofstraße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes mit einer Größe von ca. 0,7 ha befindet sich auf den Flurstü-

cken 114/1, 112 (teilweise) und 426 (teilweise) der Flur 22 der Gemarkung Flecken Zechlin, im Ortsteil Flecken Zechlin (siehe Lageplan). Inhalt der Ergänzungssatzung ist die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Erweiterung und Entwicklung eines dort südlich angrenzenden vorhandenen Betriebes.



## 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich Bahnhofstraße“, bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 2. Mai 2013 bis einschließlich 7. Juni 2013** während der Dienststunden im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, 25.03.2013

Rau  
Bürgermeister

### 4.2. Entwurf des Bebauungsplanes Luhme Nr. 3 „Gutshaus Luhme“ der Stadt Rheinsberg Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB)

Die Anregungen, welche aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingereicht wurden, wurden durch den beauftragten Planer in den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Luhme Nr. 3 „Gutshaus Luhme“ der Stadt Rheinsberg, OT Luhme (Stand November 2012) eingearbeitet. Der Entwurf wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 13.02.2013 erläutert und zur Diskussion gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 13.02.2013 beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden vom **2. Mai 2013 bis einschließlich 7. Juni 2013** im Bau- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Str. 33, in 16831 Rheinsberg.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

Das Plangebiet, das unten dargestellt ist, befindet sich in der Flur 1, Gemarkung Luhme und ist begrenzt

- im Norden durch die Teilflächen der Flurstücke 32 und 220 sowie die Süd- und Ostgrenzen des Flurstücks 221 der Flur 1, Gemarkung Luhme



## 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- im Osten durch die Westgrenze des Flurstücks 218, Flur 1, Gemarkung Luhme,
- im Süden durch die Nordgrenzen der Flurstücke 60 und 402, Flur 1, Gemarkung Luhme
- und im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 1 sowie der Teilfläche des Flurstücks 31, Flur 1, Gemarkung Luhme

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Grünordnerischer Fachbeitrag mit Angaben zu den Schutzgütern Wasser, Boden, Klima, Natur und Landschaft, Arten und Biotopen mit Stand Entwurf **11/2012**

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ellmann / Schülze, Sieversdorf zum Belang Artenschutz, **Stand 11/2012**
- Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Belange Boden, Wasser, Arten und Biotope, Denkmale), Schreiben vom 11.07.2012
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu den Belangen Arten und Wasser, Schreiben vom 17.07.2012

Rheinsberg, 25.03.2013

Rau  
Bürgermeister

### 4.3. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumgehung Teschendorf – Löwenberg von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 17+562,890 (von Abs. 805, km 0,400, NK 3245025 bis Abs. 840, km 3,101, NK 3044002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Sachsenhausen und Wensickendorf der Stadt Oranienburg, in den Gemarkungen Löwenberg, Nassenheide, Teschendorf, Hoppenrade, Neulöwenberg, Häsen und Neuendorf der Gemeinde Löwenberger Land, sowie trassenfern in der Gemarkung Rühnick Forst der Stadt Kremmen, in der Gemarkung Gransee des Amtes Gransee und Gemeinden im Landkreis Oberhavel, in der Gemarkung Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg und in den Gemarkungen Gadow und Rossow der Stadt Wittstock/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG<sup>1</sup>, § 73 VwVfG<sup>2</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Sachsenhausen, Wensickendorf, Löwenberg, Nassenheide, Teschendorf, Hoppenrade, Neulöwenberg, Häsen, Neuendorf, Rühnick Forst, Gransee, Flecken Zechlin, Gadow und Rossow beansprucht. In der Stadt Rheinsberg werden Flächen der Gemarkung Flecken Zechlin für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**15. Mai bis 14. Juni 2013**

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung der Stadt Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Hinweise:**

1. Jeder, dessen Belang durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 28. Juni 2013 beim Landesamt für Bauen und Ver-

kehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1137, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Verwaltung der Stadt Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1139-AHB-670.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG<sup>4</sup>) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Ein-

## 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

wendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG

in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter [http://www.lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) veröffentlicht.

Rheinsberg, den 26.03.2013

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

<sup>1</sup> FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>2</sup> VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

<sup>3</sup> VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

<sup>4</sup> BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

## 5. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

### 5.1.

### Jahresabschluss 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 10.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:  
„Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird in die Rücklagen eingestellt.“  
„Der Vorstandsvorsitzende sowie dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.“

Fehrbellin, den 10.04.2013

Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin

Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 13.05.2013 bis zum 27.05.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 10.04.2013

Ute Behnicke  
Verbandsvorsteherin

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

